**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 21 (1924)

**Heft:** 9

**Artikel:** Rückgabe eines von der Armenpflege in einer Anstalt für Schwachsinnige versorgten Kindes in Eigenpflege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837542

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Das Konkordat, das eine gemeinsame Kostentragung von Heimatkanton und Wohnkanton stipuliert, beruht auf der Voraussetzung eines gemeinsamen Einverständnisses der beiden Kantone über die zu treffenden Versorgungsmaßnahmen. Allerdings bestimmt der Wohnkanton die Art und das Maß der Unterstützung (Art. 9, Abs. 1); allein die Heimatbehörde hat das Recht, gegen die Unterstützung oder deren Art und Maß Einsprache zu erheben (Art. 9, Abs. 1). Wird der Heimatbehörde keine Möglichkeit gegeben, von diesem Kontroll- und Einspracherecht Gebrauch zu machen, so fällt auch ihre Vergütungspflicht gegenüber dem Wohnkanton dahin. Welches auch der Zeitpunkt war, von welchem an im vorliegenden Falle die einmonatige Frist zur Erstattung der Konkordatsanzeige seitens des Wohnkantons zu laufen begann, so mußte auf jeden Fall die Konkordatsanzeige zu einer Zeit eingereicht werden, da die Heimatbehörde noch in der Lage war, ihren Einfluß auf die Unterstützungsmaßnahmen geltend zu machen. Dies geschah im vorliegenden Falle nicht: denn als die Konkordatsanzeige Ende Dezember 1923 erstattet wurde, war die Kranke bereits gestorben und die Unterstützungsaktion gänzlich abgeschlossen. Es handelt sich mithin nicht nur um eine formelle Fristversäumnis, sondern, materiell betrachtet, um Unterlassung einer rechtlich wirksamen Konkordatsanzeige. Gemäß Art. 9, Abs. 3, des Konkordates hat Unterlassung der Anzeige seitens des Wohnkantons die Verwirkung des Rückforderungsrechts gegenüber dem Heimatkanton zur Folge. Wenn dagegen die Urner Behörden sich darauf berufen, die in Art. 10 des Konkordates vorgeschriebene vierteljährliche Rechnungsstellung sei rechtzeitig erfolgt, so ist diese Einrede unbehelflich, da die Rechnungsstellung eine vorherige rechtswirksame Anzeige des Konkordatsfalles voraussetzt, welche in casu nicht stattgefunden hat.

Die Rückerstattungsforderung des Kantons Uri kann daher nicht geschützt werden.

Demgemäß erkannte der Bundesrat am 1. August 1924:

Die strittigen Spitalkosten fallen gänzlich zu Lasten des Kantons Uri; eine Vergütungspflicht besteht für den Kanton Graubünden nicht.

---

## Rückgabe eines von der Armenpflege in einer Anstalt für Schwachsinnige versorgten Kindes in Eigenpflege.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 13. März 1924.)

1. Nach Artikel 6 des Zivilgesetzbuches sind die Kantone in ihren öffentlichrechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Armenunterstützung der Gemeinden sind öffentliches Recht. Die armengesetzlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Elternrechte bestehen unabhängig vom Zivilrechte, gleich wie die zum Teil noch einschneidenderen Normen der Schul-, Militär- und Strafgesetzgebung durch das Zivilrecht keine Einschränkung erfahren. Das private Recht des Einzelnen muß hier vor dem höheren allgemeinen Interesse zurücktreten. § 57 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Z.G.B. erklärt ausdrücklich, daß gegenüber der elterlichen Gewalt die Befugnisse, welche das Armengesetz den

Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die selbst unterstützt werden oder deren Eltern Unterstützung empfangen, vorbehalten bleiben. Die Verfügung der Armenpflege Zürich betreffend A. F. ist darnach unbeschadet der elterlichen Gewalt des Beschwerdeführers zu schützen, sofern sie vor dem Armengesetz Bestand hat.

2. Aus den Akten geht hervor, daß A. F. in solchem Grade mit Schwachsinn behaftet ist, daß nur die andauernde sachverständige Ausbildung in einer Spezialanstalt einen befriedigenden Erfolg erwarten läßt. Die im Eingange wiedergegebenen Aeußerungen der Frau F., verbunden mit dem Berichte der Anstaltsleitung Haltli, liefern hiefür den Beweis. Dieser wird durch die vorgelegten Zeugnisse nicht entkräftet. Die von Frau F. seinerzeit mit Nachdruck hervorgehobene Tatsache, daß das Kind auch in der Spezialklasse für Schwachbegabte nicht vorwärts kam, sondern jahrelang sitzen blieb, bleibt bestehen. Nachdem sich die Bemühungen des Elternhauses und der Schule während 11 beziehungsweise 4 Jahren als unzulänglich erwiesen haben, kann nicht angenommen werden, daß ihnen künftig ein besserer Erfolg beschieden wäre. Hiefür fehlt jeder Anhaltspunkt. Wenn die Eltern trotzdem auf der Anstaltsentlassung des Kindes bestehen, so zeigt dies einen bedenklichen Mangel an Verständnis oder, das Verständnis vorausgesetzt, an elterlichem Pflichtbewußtsein. Nach §§ 13 und 14 des Armengesetzes sind Hilfsbedürftige, die nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden können, anderweitig, nötigenfalls in geeigneten Anstalten, zu versorgen. Die Armenpflege Zürich hat durch ihren Beschluß eine gesetzliche Pflicht erfüllt; ihr Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Die Zukunft des Kindes darf nicht dem elterlichen Mangel an Einsicht zum Opfer gebracht werden. Außer dem Interesse des Kindes spielt aber auch dasjenige des Gemeinwesens eine ausschlaggebende Rolle. Wenn das Kind wegen mangelhafter Ausbildung sein Leben lang hilfsbedürftig bleibt, so kann dadurch dem Gemeinwesen eine schwere Last entstehen. Dieser in allen derartigen Fällen bestehende enge Zusammenhang zwischen dem Wohle der heranwachsenden Kinder und demjenigen des Gemeinwesens bildet den inneren Grund für die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Armenbehörden.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens beschließt der Regierungsrat:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

---

**Schweiz.** Einbürgerungen im Jahre 1923. Von den 4390 bei der innerpolitischen Abteilung des eidg. politischen Departements eingegangenen Einbürgerungsgesuchen wurden 2803 bewilligt (im Vorjahre 1918). Sie erstrecken sich auf 7165 Personen. 1027 Bewilligungen erfolgten unentgeltlich. In einem Falle wurde die bereits erteilte Einbürgerungsbewilligung in Anwendung von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 nichtig erklärt, weil, wie sich nachträglich herausstellte, die betreffende Person die gesetzliche Wohnsitzbedingung nicht erfüllt hatte. In den Kantonen wurden eingebürgert 4876 Personen, am meisten in Baselstadt: 1382 und Zürich: 1247. — Wiedereingebürgert wurden 507 Frauen, wovon 282 mit zusammen 595 Kindern. In einem Falle sah sich das Departement genötigt, den Sohn einer wiedereingebürgerten Frau nachträglich von der Miteinbürgerung auszuschließen, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß er die moralischen Voraussetzungen